



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 12-14)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Hornung 1823, betreffend die Bestellung eines Seelsorgers für das Krankenhaus am Oetenbach, seine Pflichtordnung und jährliche Gratification.
Ordnungsnummer	
Datum	22.02.1823

[S. 12] Da die Lbl. Pflege des Krankenhauses am Oetenbach die Regierung auf den gänzlichen Mangel der Seelsorge für die in diese Anstalt aufgenommenen Kranken aufmerksam machte und damit die Bitte verband, daß diesem Bedürfniß abgeholfen werden möchte, so wurde dieser Gegenstand der Lbl. Finanz-Commißion zur Begutachtung überwiesen, welche nun ihren Bericht darüber erstattet, aus welchem sich ergibt, daß, nachdem dieselbe über den Gegenstand theils mit der Lbl. Zuchthaus-Commission, theils mit der Pflege am Krankenhause selbst, Rücksprache genommen, Herr Pfarrer Schoch, dermaliger Seelsorger am Zuchthause, auf die dießfalls ihm gemachten Eröffnungen, sich zur Uebernahme auch der Seelsorge an diesem Krankenhause erklärt hat, und benannte drey Stellen auch wegen des aufzustellenden Reglements sich vereinigt haben.

Nach Anhörung dieses Berichts und des damit verbundenen gutächtlichen Antrags, wurde, in Genehmigung desselben, beschlossen: // [S. 13]

- 1.) Die Seelsorge im Krankenhause am Oetenbach wird dem Herrn Pfarrer Schoch, dermaligem Seelsorger am Zuchthause, aufgetragen, und demselben, so lange er diese Geschäfte besorgt, eine jährliche Gratifikation von 120 Frkn. in Geld geordnet.
- 2) Demselben wird folgende zu beobachtende Vorschrift ertheilt:
 - a. Wird der Herr Pfarrer in der Regel wöchentlich einmal die höchstens aus 15 Personen bestehende Krankenanstalt besuchen, daselbst in Gegenwart Aller, sowohl in der Männer- als Weiberabtheilung, im Allgemeinen, eine moralische und religiöse Unterhaltung einleiten, ohne eine eigentliche Predigt zu halten, die einten zweckmäßig zu erbauen, die andern zur künftigen Besserung ihres Lebenswandels zu ermahnen trachten. Da aber zuweilen Fälle eintreten können, wo das eine oder andere Individuum allein mit ihm zu reden wünschte, so soll der Arzt des Krankenhauses jedesmal für die Benutzung eines Zimmers zu diesem Endzweck zu sorgen pflichtig seyn. Bey der beschränkten Zeit des Aufenthalts der Kranken in dieser Anstalt und den Schwierigkeiten, welche sich für // [S. 14] Darreichung des heil. Abendmahls zeigen, wird darauf gänzlich verzichtet.
 - b. In besondern Fallen, z. B. nach schmerzhaften Operationen, oder beym Anschein eines schlimmen Ausgangs der Krankheit, wird der Seelsorger bereitwillig seyn, der dießfalls von dem Arzt an ihn gelangenden Einladung zum Besuche zu entsprechen.
 - c. Wird der Herr Pfarrer für eine zweckmäßige Auswahl derjenigen Erbauungs- und Gebetbücher besorgt seyn, woraus Morgen und Abend jeden Tag, dann aber auch des Sonntags vorzüglich, durch die Krankenabwart Gebete vorgelesen werden.



d. Sollte der Seelsorger über irgend einen Kranken etwas zu Händen der Pflege zu berichten haben, so wird derselbe dem Arzt die Anzeige davon machen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz- Commission, der Lbl. Zuchthaus-Commission, der Lbl. Pflege des Krankenhauses am Oetenbach und dein Herrn Pfarrer Schoch zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]